

Ein bewährtes System einfach erklärt

# Die schweizerische Altersvorsorge



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides Vorsorgesystem, das seit 1972 auf dem sogenannten Dreisäulenkonzept beruht. Die Altersvorsorge stellt sozusagen den Kern unserer sozialen Sicherheit dar, zusammen mit der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Ziel und Zweck sind einfach und klar: Wenn im Alter das Erwerbseinkommen wegfällt, sorgt die Altersvorsorge dafür, dass wir unser Leben finanziell unabhängig und ohne existenzielle Not weiterführen können.

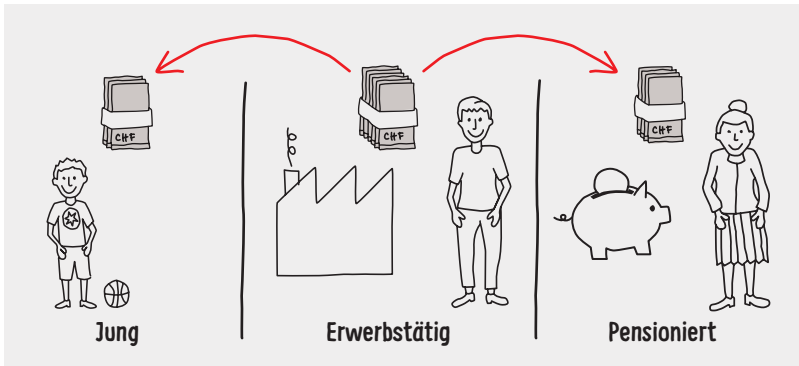
Ihr Aufbau und ihre Funktionsweise freilich sind etwas komplexer: Die drei Säulen haben unterschiedliche Aufgaben, sie sind verschieden finanziert und werden von anderen Institutionen geführt. Wer das System in den Grundzügen kennt und versteht, kann die Pensionierung besser planen und diesem Lebensabschnitt gelassener entgegensehen.

Dazu vermittelt diese Broschüre grundlegende Informationen über unsere Altersvorsorge. Der Schwerpunkt liegt auf der ersten und der zweiten Säule (AHV und berufliche Vorsorge). Die dritte Säule, die freiwillige Vorsorge, wird in den Grundzügen ebenfalls dargestellt. Neben der Funktionsweise und den Aufgaben der drei Säulen wird deren Zusammenspiel erläutert. Dieses Zusammenspiel ist die Grundlage für unsere bewährte und solide Altersvorsorge, die allen im Alter ein Leben in Würde ermöglichen soll.

Zweck der Altersvorsorge	2
Nutzen der Altersvorsorge	4
Solidarität und Individualität	6
Absicherungsprinzipien	8
Dreisäulensystem	10
1. Säule: Staatliche Vorsorge	11
2. Säule: Berufliche Vorsorge	12
3. Säule: Private Vorsorge	14
Die erste Säule: AHV	16
Beitragspflicht	17
Leistungen der AHV	17
Berechnung der AHV-Renten	20
Finanzierung der AHV	21
Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge	22
Versicherter Lohn (Kordinierter Lohn)	24
Finanzierung und Beiträge	24
Leistungen	25
Berechnung der Altersrenten	26
Leistungspläne	28
Zusammenspiel der drei Säulen	29
Ein ausgewogenes System	32
Äussere Faktoren und Herausforderungen	33
Möglichkeiten zur Anpassung	35

# Zweck der Altersvorsorge

Wenn im Alter das Erwerbseinkommen wegfällt, sorgt die Altersvorsorge dafür, dass wir unser Leben finanziell unabhängig und ohne existenzielle Not weiterführen können.



Wir alle sind in gewissen Lebensphasen auf finanzielle Unterstützung angewiesen, insbesondere in der Kindheit und in der Jugend, wenn wir noch nicht für uns selber sorgen können, aber auch im Alter, wenn wir nicht mehr arbeiten.

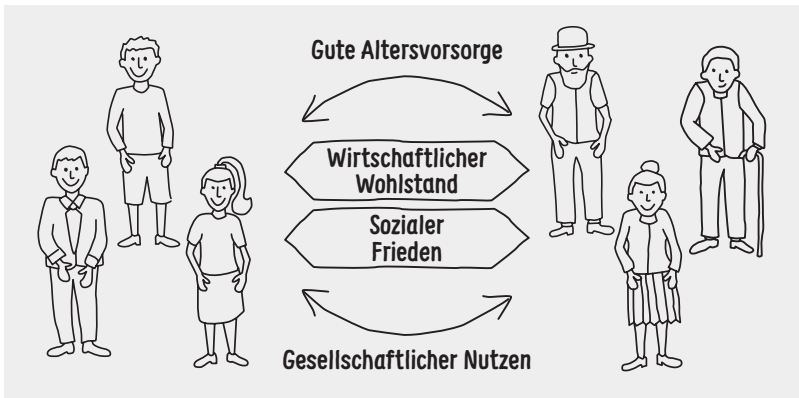
Noch vor wenigen Jahrzehnten war die Altersarmut ein verbreitetes Phänomen. Entbehrung und Not begleiteten viele Menschen im Alter, wenn ihre Kraft und ihre Gesundheit zum Arbeiten nicht mehr reichten. Darum haben die wirtschaftlich entwickelten Länder im Laufe der Zeit Altersvorsorgesysteme entwickelt, um den älteren Menschen eine Existenzgrundlage zu sichern.

In der Schweiz wurde der Grundstein für die Altersvorsorge am 6. Dezember 1925 gelegt: Volk und Stände stimmten mit grosser Mehrheit einem Verfassungsartikel zu, der die Einführung einer obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorsah. 20 Jahre später wurde die AHV dann tatsächlich realisiert: 1947 stimmte das Volk dem entsprechenden Gesetz zu, ab Januar 1948 wurden die ersten Alters- und Hinterlassenenrenten ausbezahlt. Sie betrugen zwischen 40 und 125 Franken pro Monat.

Heute geht der Anspruch an eine Altersvorsorge über die reine Existenzsicherung hinaus. Die älteren Menschen sollen die Zeit nach der Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gestalten und am sozialen Leben teilnehmen können. Die Leistungen der AHV, die mit bisher zehn Gesetzesrevisionen kontinuierlich weiterentwickelt wurde, werden heute ergänzt durch die berufliche Vorsorge (obligatorisch seit 1985), die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und – bei Bedarf – durch die Ergänzungsleistungen.

# Nutzen der Altersvorsorge

**Die gemeinsame Vorsorge fürs Alter nützt allen: Sie gibt Sicherheit, schafft sozialen Ausgleich und trägt zur gesellschaftlichen Stabilität sowie zum wirtschaftlichen Wohlstand bei.**



Die Altersvorsorge gibt uns die Sicherheit, dass wir das Leben im Alter ohne Angst vor wirtschaftlicher Not genießen können.

Wir wissen nicht im Voraus, wie lange wir leben werden und wie viel Geld wir im Alter benötigen. Die gemeinsame Vorsorge fürs Alter beseitigt diese Unsicherheit und macht die Zeit nach der Pensionierung besser planbar: Niemand muss befürchten, zu wenig auf die Seite zu legen.

Dank der Altersvorsorge ist ein Lebensabend in Selbstbestimmung und ohne wirtschaftliche Not nicht mehr nur ein Privileg derjenigen, die es sich leisten können. Die Altersvorsorge sorgt somit für einen sozialen Ausgleich. Auch für diejenigen, die sich den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben widmen, ist im Alter gesorgt. Dieser Ausgleich ist wichtig für den sozialen Frieden. Er schafft, zusammen mit der Sozialpartnerschaft, eine solide Basis für den Arbeitsfrieden. Seit Jahrzehnten trägt dies zum Wachstum des allgemeinen Wohlstands in der Schweiz bei.

Dank der Altersvorsorge können die älteren Menschen am sozialen und politischen Leben teilnehmen und in der Gesellschaft integriert bleiben. Das festigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, gerade in einer zunehmend individualisierten Welt.

Die Altersvorsorge gibt den Senioren ein gesichertes Einkommen und sorgt so dafür, dass die Kaufkraft dieser bedeutenden Bevölkerungsgruppe erhalten bleibt. Das nützt der ganzen Wirtschaft.

# Solidarität und Individualität

**Solidarität zwischen Jung und Alt sowie zwischen Reich und Arm ist ein zentrales Element einer gut funktionierenden Altersvorsorge.**

Nicht alle Menschen können selber für ihre Bedürfnisse im Alter vorsorgen. Sie sind dabei ganz oder teilweise auf die Hilfe anderer angewiesen. Kommt hinzu, dass es effizienter und finanziell vorteilhafter ist, wenn sich nicht alle selber und allein um ihre Vorsorge kümmern müssen. Darum ist die Altersvorsorge kollektiv organisiert und durch Solidarität geprägt. Dabei bestehen unterschiedliche Formen der Solidarität.

Bei der staatlichen Vorsorge wie bei der AHV ist die Solidarität ein zentrales Element bei den Leistungen und bei der Finanzierung. Sie basiert darauf, dass die Personen im Erwerbsalter für die Renten der Pensionierten aufkommen. Mit dem Geld, das die Jungen einzahlen, werden die laufenden Renten finanziert. Damit entsteht eine Solidarität zwischen den Generationen. Von dieser Solidarität profitieren die Jungen später selber auch wieder.

Die AHV kennt aber auch eine ausgeprägte Solidarität zwischen Reich und Arm. Diejenigen, die viel verdienen, bezahlen mehr ein als sie später wieder erhalten. Wer im Jahr eine Million verdient, bezahlt der AHV 84 000 Franken an Beiträgen, erhält aber später eine Rente von höchstens 28 200 Franken (maximale Rente im Jahr 2017). Davon profitieren diejenigen, die finanziell weniger gut dastehen und darum mehr erhalten als sie einbezahlt haben.



Zur Solidarität gehört auch, dass der Bund knapp ein Fünftel der Ausgaben der AHV übernimmt. Der Bund finanziert diesen Anteil zur Hauptsache durch Steuern, die vor allem von Gutverdienenden und Vermögenden getragen werden.

In der AHV kommt die Solidarität aber auch jenen zugute, die sich nicht auf die Erwerbstätigkeit konzentrieren können. Für die Zeit, die jemand für die Betreuung von Kindern oder für die Pflege von Angehörigen aufwendet, gibt es Gutschriften. Wer Aufgaben erfüllt, die für die Gesellschaft wichtig sind, soll dafür nicht Einbussen bei der Altersvorsorge hinnehmen müssen.

Das System der beruflichen Vorsorge hingegen beabsichtigt keine Umverteilung zwischen den Generationen. Das Geld für die Renten wird im Laufe der Erwerbstätigkeit gespart und angelegt. Aber auch die berufliche Vorsorge ist kollektiv organisiert und basiert auf Solidarität. Die Angehörigen eines Betriebes schliessen sich zusammen und sparen gemeinsam – bei ihrer Pensionskasse – für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit. Das lohnt sich mehr, als wenn jeder das Geld für sich allein anlegen müsste. Und die Risiken der Anlagetätigkeit werden solidarisch getragen.

Schliesslich gibt es in allen Systemen der Altersvorsorge auch noch eine Solidarität, die von der Lebenserwartung abhängt. Wer weniger lange lebt, bezieht weniger Renten. Das Geld, das nicht für ihre Renten benötigt wird, kommt jenen zugute, die länger leben.

# Absicherungs- prinzipien

**Die Altersvorsorge kann auf unterschiedliche Weise organisiert und finanziert werden.**



Jedes System der Altersvorsorge basiert darauf, dass man im Erwerbsalter auf einen Teil des Einkommens verzichtet und dafür später Geld erhält, sei es in Form einer Rente, sei es in Form von Kapital. Das kann auf ganz unterschiedliche Weise organisiert und finanziert werden.

Die Altersversicherung kann obligatorisch oder freiwillig sein. Die obligatorische Versicherung bezweckt einen Grundschutz für alle oder für einen bestimmten Teil der Bevölkerung. In der Schweiz gilt ein Obligatorium für die gesamte Bevölkerung (AHV) und zusätzlich ein Obligatorium für einen Teil der Arbeitnehmenden (obligatorische berufliche Vorsorge).

Die freiwillige Versicherung dient dazu, einen gewissen Lebensstandard zu erhalten und weitere Bedürfnisse zu decken. In der Schweiz ist das einerseits die Aufgabe der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Pensionskassen können einen Versicherungsschutz vorsehen, der über die staatlich vorgeschriebenen, obligatorischen Leistungen hinausgeht. Die meisten Arbeitnehmenden gehören so einer Pensionskasse an. Andererseits ist es die Aufgabe der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Hier ist es eine individuelle Entscheidung, ob man in die 3. Säule einzahlen will oder nicht.

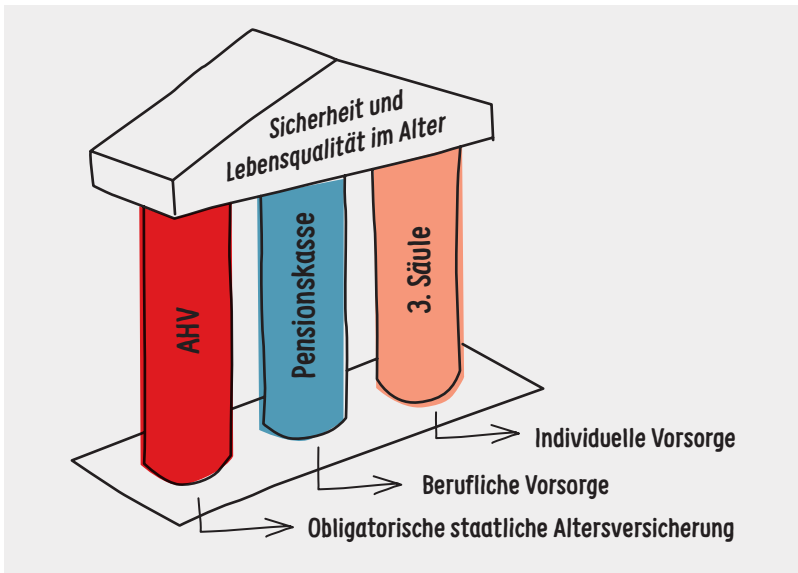
Die Altersvorsorge kann über Beiträge oder Steuern finanziert werden. Die staatliche Vorsorge wird meist durch Beiträge und Steuern finanziert, wie die AHV. Die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge werden in erster Linie durch Beiträge finanziert. Weil diese vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, leisten aber auch hier die Steuerzahler einen gewissen Anteil.

Auch das Verfahren zur Finanzierung der Altersvorsorge kann unterschiedlich sein. Im Umlageverfahren fließt das Geld, das die Versicherung einnimmt, direkt zu den Pensionierten. Es wird nicht auf die Seite gelegt. Dieses Modell kommt in der AHV zur Anwendung. Nur die finanzielle Reserve, die zum Ausgleich in schwierigen Zeiten vorgesehen ist, wird angelegt und trägt Zinsen. Im Kapitaldeckungsverfahren legt die Versicherung die einbezahlten Beiträge an. Die Leistungen im Alter werden dann mit dem angesparten Kapital und den Zinsen bezahlt. Das Kapitaldeckungsverfahren wird zum einen von den Pensionskassen angewendet. Bei ihnen ist es kollektiv organisiert: Eine ganze Gruppe von Versicherten bezahlt ihre Beiträge in die gleiche Kasse und erhält die Leistungen später von dieser Kasse. Die private Selbstvorsorge zum anderen ist rein individuell. Alle Versicherten sparen für sich selber.

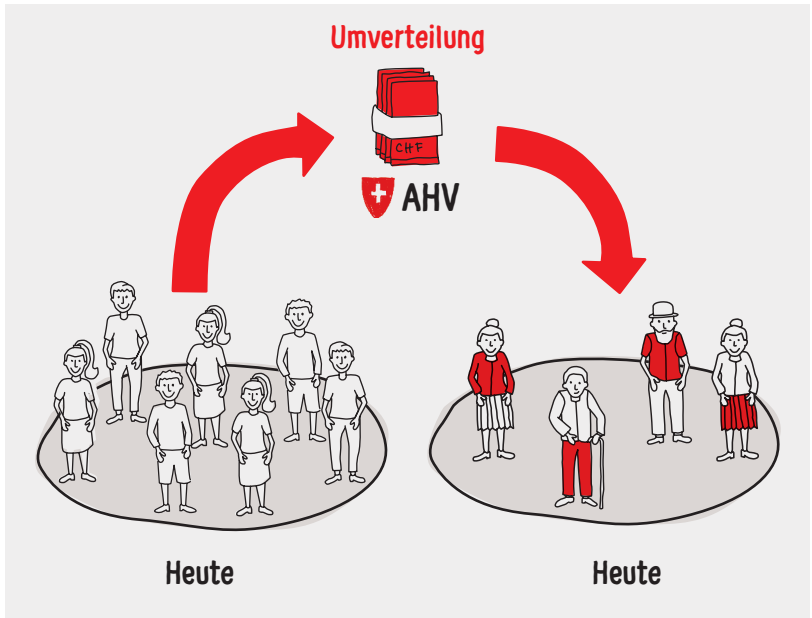
# Dreisäulensystem

**Das schweizerische Dreisäulensystem ermöglicht eine optimale Ausrichtung der Altersvorsorge auf die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und eine optimale Verteilung der Finanzierungsrisiken.**

Die schweizerische Altersvorsorge basiert auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Die drei Säulen haben unterschiedliche Aufgaben und sind auch unterschiedlich geregelt.



## 1. SÄULE: STAATLICHE VORSORGE

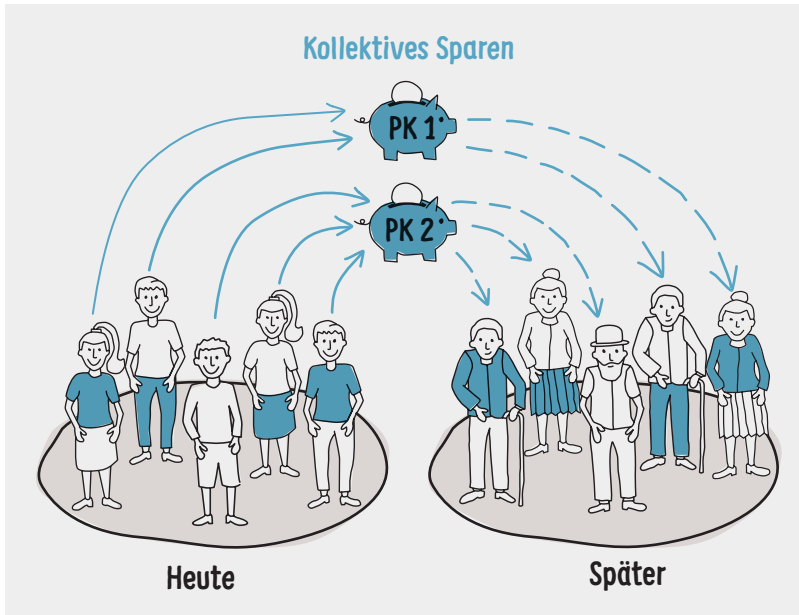


Die staatliche Vorsorge ist die AHV. Sie sichert den Grundbedarf der ganzen Bevölkerung. In besonderen Fällen helfen ausserdem Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu finanzieren. Das Gesetz schreibt vor, wie hoch die Beiträge sind, welche Leistungen ausgerichtet werden und wie diese berechnet werden. Spielraum für individuelle Lösungen gibt es – mit Ausnahme des flexiblen Rentenalters – nicht.

Die staatliche Altersvorsorge beruht auf dem Umlageverfahren. Dabei fließt das Geld, das die AHV von den aktiven Versicherten einnimmt, direkt zu den Pensionierten. Es wird nicht auf die Seite gelegt. Das Umlageverfahren hat verschiedene Vorteile. Die Anzahl der künftigen Rentenbezüger lässt sich relativ genau bestimmen, dadurch lassen sich die erwarteten Ausgaben auch langfristig gut abschätzen. Weil die Einnahmen umgehend wieder ausgegeben werden, spielen auch die Zinsentwicklung und die Teuerung eine untergeordnete Rolle. Das Verfahren hat aber auch Nachteile: Nimmt die Zahl der Rentenbeziehenden im Verhältnis zu den Beitragszahlenden zu, können Einnahmen und

Ausgaben aus dem Gleichgewicht geraten. Das Umlageverfahren ist auch stark vom Gang der Wirtschaft abhängig. Wenn diese gut läuft und die Lohnsumme zunimmt, stärkt dies das Fundament der AHV. Hingegen in Krisenzeiten mit hoher Arbeitslosigkeit und tiefen Löhnen fehlen Einnahmen und es drohen Defizite.

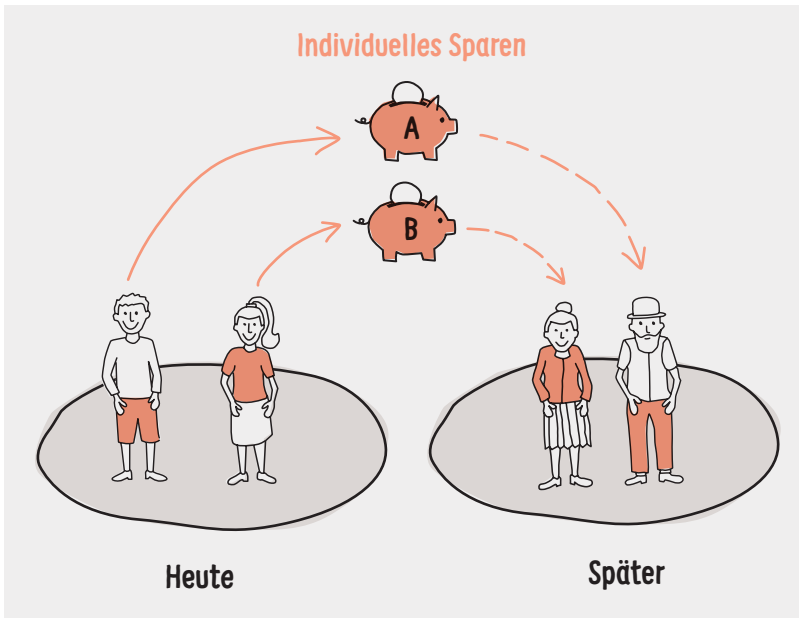
## 2. SÄULE: BERUFLICHE VORSORGE



Die berufliche Vorsorge soll es ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen. Erwerbstätige sind dafür obligatorisch oder freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen. Diese werden von den Sozialpartnern geleitet, also von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Sie bestimmen, welche Leistungen die Pensionskasse ausrichtet und wie sie finanziert werden. So können sie auf die Bedürfnisse der Versicherten eingehen. Das Gesetz schreibt aber bestimmte Mindestanforderungen vor.

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Versicherten einer Pensionskasse bezahlen die Beiträge ein, die Pensionskasse legt das gesammelte Kapital an. Wenn eine versicherte Person pensioniert wird, wandelt die Pensionskasse ihr Guthaben in eine Rente um. Die versicherte Person kann aber auch verlangen, dass sie es ganz oder teilweise als Kapital erhält. Die Einzelheiten der Kapitalauszahlung werden jeweils in den Reglementen der Pensionskassen festgehalten. Die Versicherten einer Pensionskasse sparen also für ihre eigenen späteren Leistungen. Es spielt daher keine Rolle, wenn sich die Anzahl der Rentenbeziehenden im Verhältnis zur Anzahl der Beitragszahlenden verändert. Hingegen ist die steigende Lebenserwartung von Bedeutung, weil die Renten länger ausbezahlt werden müssen. Auch die Teuerung, niedrige Zinsen und Erwerbsunterbrüche führen im Kapitaldeckungsverfahren zu tieferen Renten, weil dann bis zur Pensionierung ein kleineres Guthaben zusammenkommt.

### 3. SÄULE: PRIVATE VORSORGE



Mit der privaten Vorsorge sollen zusätzliche individuelle Bedürfnisse gedeckt werden. Sie ermöglicht es den Erwerbstätigen, einen bestimmten Betrag auf ein Bankkonto oder in eine Lebensversicherungspolice einzuzahlen. Die Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Geld bleibt – mit gewissen Ausnahmen – bis zur Pensionierung blockiert. Dann wird es ausbezahlt und kann frei verwendet werden.

Die private Vorsorge funktioniert nach dem Prinzip einer Sparkasse. Was einbezahlt wurde, wird samt Zinsen im Alter wieder ausbezahlt. Die private Vorsorge setzt voraus, dass jemand über ein relativ gutes Einkommen verfügt und etwas davon auf die Seite legen kann. Man kann die Beiträge auf die eigene finanzielle Situation abstimmen. Die Teuerung und tiefe Zinsen wirken sich auf das Ergebnis des Sparprozesses und damit auf die Leistung bei der Pensionierung aus.



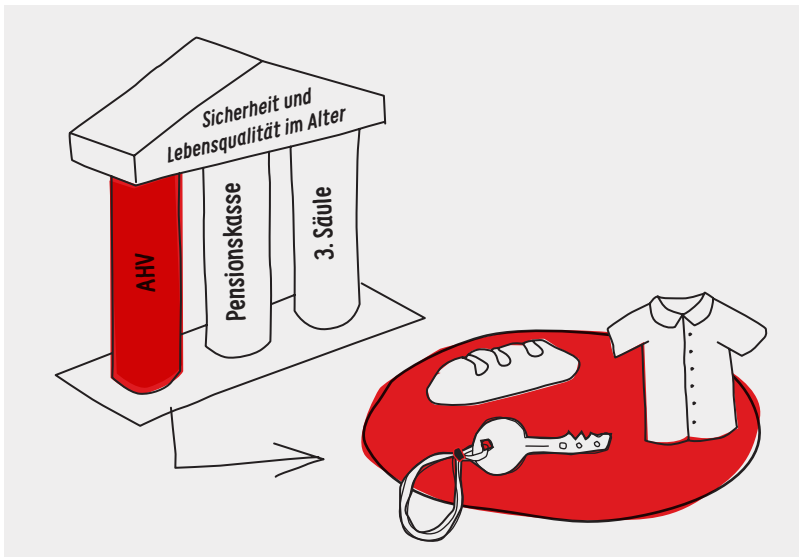
## Ein robustes System

Die unterschiedlichen Finanzierungssysteme ermöglichen eine Verteilung der Finanzierungsrisiken. Das 3-Säulenprinzip ist daher robuster als ein Vorsorgesystem, das ausschliesslich auf eine einzige Säule setzt.

Aber auch im 3-Säulensystem kann eine oder es können gar mehrere Säulen aus dem Gleichgewicht geraten. Die Entwicklung sowohl der AHV als auch der berufliche Vorsorge muss aufmerksam verfolgt werden. Wichtig ist, dass Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts rechtzeitig eingeleitet werden. Es muss verhindert werden, dass die Probleme so gross werden, dass die Leistungsziele der Altersvorsorge gefährdet werden.

# Die erste Säule: AHV

**Die AHV sichert den Grundbedarf. Sie ist obligatorisch und umfasst sowohl die erwerbstätige wie auch die nicht-erwerbstätige Wohnbevölkerung.**



In der AHV sind grundsätzlich alle Personen versichert, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Abkommen mit anderen Ländern, beispielsweise jenes mit der Europäischen Union, sehen in Einzelfällen andere Regelungen vor.

## BEITRAGSPFLICHT

Für erwerbstätige Personen entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs und dauert bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Für Personen, die nicht erwerbstätig sind, beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit Erreichen des Rentenalters.

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden auf dem gesamten Erwerbseinkommen erhoben. Für die Arbeitnehmenden betragen sie 8,4 Lohnprozente, je zur Hälfte getragen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden hängen vom Einkommen ab und betragen 4,2 bis maximal 7,8 Prozent davon. Personen, die nicht erwerbstätig sind, bezahlen Beiträge im Verhältnis zu ihrem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Ihr Beitrag beträgt mindestens 392 Franken und höchstens 19 600 Franken im Jahr (alle Angaben für das Jahr 2017).

## LEISTUNGEN DER AHV

**Die AHV bezahlt Altersrenten, Hinterlassenenrenten, Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Finanzhilfen.**

### **Altersrenten**

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen, die das 64. Altersjahr und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben. Das ist das ordentliche Rentenalter.

Die Altersrente der AHV kann ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Umgekehrt kann der Bezug um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden. Beim Rentenvorbezug wird die Altersrente gekürzt, beim Aufschub wird sie erhöht.

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreichen und noch Kinder unter 18 Jahren haben, haben Anspruch auf eine Kinderrente. Für Kinder in Ausbildung besteht der Anspruch, bis sie 25 Jahre alt sind.

## Hinterlassenenrenten

Witwer haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie beim Tod der Ehepartnerin Kinder haben, aber längstens bis die Kinder 18 Jahre alt sind. Witwen haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie beim Tod des Ehepartners Kinder haben. Das Alter der Kinder spielt keine Rolle. Wenn sie keine Kinder haben, erhalten sie eine Hinterlassenenrente, wenn sie bei der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen und Männer Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Kinder, deren Vater oder Mutter stirbt, haben Anspruch auf eine Waisenrente, bis sie 18 Jahre alt sind. Sind sie noch in Ausbildung, besteht der Anspruch bis zum Alter 25.

## Hilflosenentschädigung

Personen, die in der Schweiz wohnen und einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder auf Ergänzungsleistungen haben, können eine Hilflosenentschädigung der AHV erhalten, wenn sie in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind. Eine Hilflosigkeit liegt vor, wenn jemand für alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege, Essen usw. dauernd auf Unterstützung einer anderen Person angewiesen ist.

## Höhe der Leistungen pro Monat (Beträge im Jahr 2017)

### RENTEN

Vollrenten der AHV (bei vollständiger Beitragsdauer)	Minimum CHF	Maximum CHF
Altersrente	1'175	2'350
Kinderrente (40% der Altersrente)	470	940
Witwen-/Witwerrente (80% der Altersrente)	940	1880
Waisenrente (40% der Altersrente)	470	940

### HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Grad der Hilflosigkeit	leicht	mittel	schwer
Betrag	235	588	940

Beziehen beide Ehepartner eine Altersrente, gilt für die Summe beider Renten eine obere Grenze (Plafonierung). Sie beträgt 150 Prozent einer maximalen Rente, also 3525 Franken. Übersteigen die beiden Renten zusammen diese Summe, werden beide anteilmässig gekürzt.

Nach dem Tod des Ehegatten entfällt diese Kürzung. Zudem wird ein Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent ausgerichtet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten Mischindex, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent ausmacht, werden die Renten früher angepasst.

### **Hilfsmittel und Finanzhilfen**

Die AHV bezahlt einen Anteil an die Kosten für bestimmte Hilfsmittel von Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen. In Frage kommen beispielsweise Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte, Orthopädische Schuhe oder Hörgeräte. Gemeinnützige private Institutionen, wie beispielsweise Pro Senectute, können von der AHV Finanzhilfen erhalten, wenn sie bestimmte Leistungen für Senioren erbringen.

## BERECHNUNG DER AHV-RENTEN

**Die Höhe der AHV-Rente hängt vom Einkommen und von der Beitragsdauer ab.**

Die Höhe der AHV-Rente hängt davon ab, wie lang jemand AHV-Beiträge bezahlt hat und wie hoch das durchschnittliche Jahreseinkommen war.

### Beitragsdauer

Wer eine vollständige Beitragsdauer hat, hat Anspruch auf eine Vollrente. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des Rentenalters immer in der AHV versichert war und die Beitragspflicht erfüllt hat. Für eine vollständige Beitragsdauer braucht es 44 Beitragsjahre. Die Beitragspflicht kann erfüllt werden durch:

- Zahlung von eigenen Beiträgen
- Beiträge des Ehegatten, sofern diese wenigstens den doppelten Mindestbeitrag betragen. Der doppelte Mindestbeitrag ist 784 Franken im Jahr.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Wer eine Beitragslücke aufweist, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Pro fehlendes Beitragsjahr wird die Rente um  $1/44$  (= 2,27 Prozent) gekürzt. Beitragslücken können vor allem dann entstehen, wenn jemand die Schweiz verlässt. Ein dichtes Netz von Abkommen mit anderen Ländern sorgt jedoch dafür, dass in solchen Fällen meistens Leistungen der Altersvorsorge des anderen Landes bezogen werden können.

### Durchschnittseinkommen

Das durchschnittliche Jahreseinkommen besteht in erster Linie aus den Erwerbseinkommen. Die Summe der Einkommen wird zuerst entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet und dann durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt. Dazu kommt der Durchschnitt der Gutschriften für die Zeit, in welcher eine Person Kinder unter 16 Jahren hatte (Erziehungsgutschriften) oder pflegebedürftige nahe Verwandte betreute (Betreuungsgutschriften). Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften entsprechen der dreifachen jährlichen Minimalren-

te zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Das sind gegenwärtig 42 300 Franken.

Daraus resultiert das für die Höhe der Rente massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen. Liegt dieses bei 14 100 Franken oder darunter, beträgt die Vollrente 1175 Franken pro Monat oder 14 100 Franken im Jahr. Das ist die Mindestrente. Liegt es bei 84 600 Franken und mehr, beträgt die Vollrente 2350 Franken oder 28 200 Franken pro Jahr (Beträge für das Jahr 2017). Das ist die Maximalrente. Bei Einkommen dazwischen wird die AHV-Rente anhand einer mathematischen Formel berechnet. Die Höhe der AHV-Rente ist demnach so angesetzt, dass sie bei den tiefsten Löhnen das ganze Einkommen ersetzt. Bei höheren Löhnen ersetzt die AHV-Rente hingegen nur noch einen Teil des Einkommens.

Bei der Berechnung der Renten von verheirateten Personen werden alle Einkommen, die während der Ehejahre erzielt wurden, zusammengezählt und den beiden Eheleuten je zur Hälfte gutgeschrieben. Das nennt man Splitting. Auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden geteilt.

## **FINANZIERUNG DER AHV**

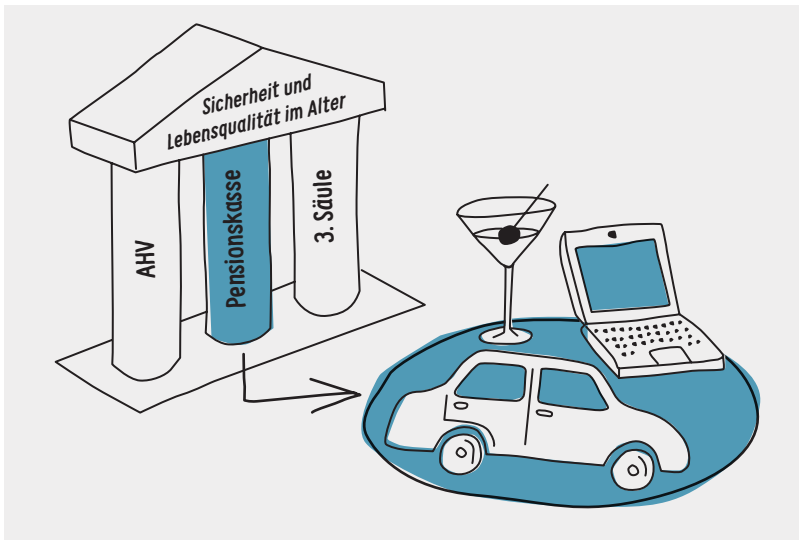
**Die AHV wird mit Beiträgen und Steuergeldern finanziert.**

Die AHV wird zur Hauptsache durch die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Diese Einnahmen machen fast drei Viertel aller Einnahmen der AHV aus. Der restliche Viertel stammt aus verschiedenen anderen Quellen:

- Beitrag des Bundes. Er beträgt fix 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben. Zur Deckung dieses Beitrags verwendet der Bund Einnahmen aus der Alkohol- und der Tabakbesteuer, Einnahmen aus der Mehrwertsteuer und allgemeine Mittel.
- Mehrwertsteuer. 1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt erhöht. Vom Ertrag dieses Mehrwertsteuerprozents erhält die AHV 83 Prozent, 17 Prozent gehen an den Bund.
- Spielbankenabgabe. Der Ertrag der Casino-Besteuerung kommt vollständig der AHV zugut.

# Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge

**Die berufliche Vorsorge erlaubt die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in einer angemessenen Weise. Sie ist für einen Teil der Bevölkerung obligatorisch.**



Das Ziel der beruflichen Vorsorge ist es, die AHV-Renten so zu ergänzen, dass der gewohnte Lebensstandard in einer angemessenen Weise weitergeführt werden kann. Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende obligatorisch, wenn sie bei einem Arbeitgeber mindestens 21 150 Franken verdienen. Man spricht hier von der Eintrittsschwelle.



Obligatorisch versichert ist dann das Jahreseinkommen bis 84 600 Franken. Pensionskassen können aber auch Löhne versichern, die höher sind als 84 600 oder kleiner als 21 150 Franken. Man spricht dann von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge.

Arbeitnehmende, welche zwar ein Jahreseinkommen von 21 150 Franken erzielen, aber nicht bei einem einzigen Arbeitgeber, können sich freiwillig versichern: bei der Pensionskasse eines ihrer Arbeitgeber, wenn das in deren Reglement vorgesehen ist, oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung. Auch Selbständigerwerbende können sich einer Pensionskasse anschliessen, wenn sie das wollen: bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder ihrer Arbeitnehmer, alternativ auch bei der Auffangeinrichtung.

Die berufliche Vorsorge wird von den Pensionskassen durchgeführt. Diese müssen paritätisch geführt werden. Das heisst: Die Leitung der Pensionskasse muss sich aus mindestens gleichvielen Vertretern der Arbeitnehmenden wie des Arbeitgebers zusammensetzen.

Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge macht das Gesetz den Pensionskassen detaillierte Vorgaben. Es definiert insbesondere das Minimum der Leistungen, auf welche die Versicherten Anrecht haben. Im überobligatorischen Teil haben die Pensionskassen einen grossen Gestaltungsspielraum. Sie dürfen aber auch hier auf keinen Fall die Leistungen unterschreiten, die im Gesetz für die obligatorische Versicherung definiert sind.

## **VERSICHERTER LOHN (KOORDINIRTER LOHN)**

Die berufliche Vorsorge als zweite Säule der Altersvorsorge baut auf den Leistungen der AHV, der 1. Säule, auf. Darum wird in der beruflichen Vorsorge nicht das ganze Einkommen versichert, sondern es wird ein sogenannter Koordinationsabzug gemacht. Er beträgt 24 675 Franken. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreseinkommen minus dem Koordinationsabzug, aber in jedem Fall mindestens 3525 Franken. Er wird darum auch koordinierter Lohn genannt. Der höchste versicherte Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt 59 925 Franken (84 600 Franken minus 24 675 Franken).

In der Praxis sehen zahlreiche Pensionskassen einen tieferen Koordinationsabzug vor, passen diesen an den Beschäftigungsgrad an oder verzichten gar auf diesen Abzug. Sie erreichen damit, dass auch tiefere Löhne versichert werden.

## **FINANZIERUNG UND BEITRÄGE**

Die berufliche Vorsorge wird im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Versicherten sparen bei ihrer Pensionskasse ein Kapital an, aus dem dann die Leistungen finanziert werden. Dieses Kapital besteht vor allem aus den Beiträgen und der Verzinsung. Dazu gibt es die Möglichkeit, freiwillige Beiträge und Einzahlungen, sogenannte Einkäufe, zu tätigen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Pensionskasse festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für ihre Arbeitnehmer zahlen müssen. Viele Arbeitgeber leisten einen höheren Anteil.

## LEISTUNGEN

Bei der Pensionierung wird die Pensionskassenleistung meistens in Form einer lebenslangen Rente ausgerichtet, teilweise wird sie aber auch auf einmal in Kapitalform ausbezahlt. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich. Die Leistungen müssen den gesetzlichen Mindestvorschriften entsprechen, die Pensionskassen können in Ihren Reglementen aber auch höhere Leistungen vorsehen.

Wer seine Stelle wechselt, wechselt in der Regel auch in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers. In diesem Fall wird das Guthaben der Versicherten in die neue Pensionskasse übertragen. Das bezeichnet man als Freizügigkeitsleistung. In den folgenden Fällen kann die ganze Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon schon vor der Pensionierung bezogen werden:

- Für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum
- Bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Beim definitiven Verlassen der Schweiz, ausser in einen Staat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). In diesem Fall kann nur das überobligatorische Guthaben ausbezahlt werden

## BERECHNUNG DER ALTERSRENTEN

In der beruflichen Vorsorge wird im Laufe der Erwerbstätigkeit ein Altersguthaben gebildet. Es besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Altersgutschriften
- Freiwillige Beiträge und Einzahlungen (sogenannte Einkäufe)
- Zinsen auf Altersgutschriften, freiwilligen Beiträgen und Einkäufen

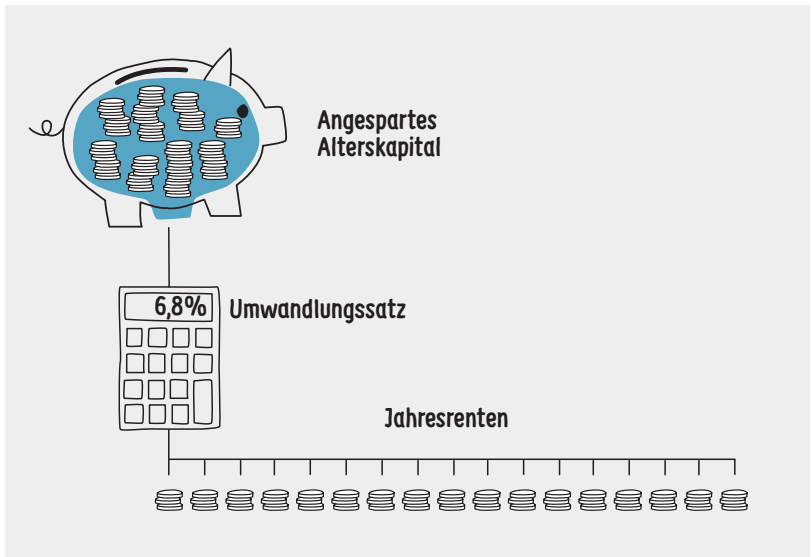
Das Gesetz schreibt vor, dass jedem Versicherten jährlich ein bestimmter Prozentsatz des koordinierten Lohnes gutgeschrieben wird. Das sind die Altersgutschriften. Ihre Höhe ist vom Alter der versicherten Person abhängig.

Alter	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes
25 – 34	7
35 – 44	10
45 – 54	15
55 – 65	18

Die Pensionskassen können in ihren Reglementen auch höhere Altersgutschriften vorsehen.

Der Zins auf den Altersguthaben darf in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht kleiner sein als der Mindestzins, den der Bundesrat festlegt. Im überobligatorischen Teil können die Pensionskassen einen anderen Zinssatz anwenden.

## Umwandlungssatz



Bei der Pensionierung wird das Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgewandelt – sofern es nicht in Kapitalform bezogen wird. Das geschieht mit dem sogenannten Umwandlungssatz. Er gibt an, wie viel Prozent des Altersguthabens die jährliche Pensionskassenrente beträgt.

Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt einerseits von der Lebenserwartung ab. Je höher die Lebenserwartung der Versicherten ist, desto kleiner muss der Umwandlungssatz sein, damit das Kapital bis zum Lebensende reicht.

Andererseits hängt die Höhe des Umwandlungssatzes aber auch davon ab, wie viel Ertrag vom gesparten Kapital noch erwartet werden kann. Ist wenig Ertrag zu erwarten, muss der Umwandlungssatz tiefer sein als wenn hohe Erträge in Aussicht stehen.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist der Umwandlungssatz im Gesetz festgelegt. Er darf von den Pensionskassen nicht unterschritten werden. Darum spricht man vom Mindest-Umwandlungssatz. Er beträgt 6,8 Prozent (Angabe für das Jahr 2017). Das bedeutet, dass die jährliche

Rente der Pensionskasse 6,8 Prozent des Altersguthabens ausmacht. Je 100 000 Franken Altersguthaben zahlt die Pensionskasse somit im Jahr mindestens 6800 Franken aus.

In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Umwandlungssatz von der Pensionskasse selber festgelegt.

## **LEISTUNGSPÄNE**

Es gibt Pensionskassen, die nur die Mindestvorsorge nach den Vorschriften des Gesetzes versichern. Andere wiederum versichern nur die überobligatorische Vorsorge. Die meisten Pensionskassen versichern aber sowohl obligatorische als auch überobligatorische Leistungen.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder können die Pensionskassen alles in einem umfassenden Leistungsplan vereinen. Dann spricht man von einer umhüllenden Pensionskasse. Diese dürfen beim Mindestzins und beim Umwandlungssatz vom Gesetz abweichen, unter der Voraussetzung, dass ihre Leistungen über dem Niveau bleiben, das für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge vorgeschrieben ist. Oder sie können getrennte Leistungspläne vorsehen. Das nennt man gesplittete Pensionskassen. Sie müssen sich im obligatorischen Leistungsplan an die Vorgaben des Gesetzes halten, sind aber im überobligatorischen Plan frei.

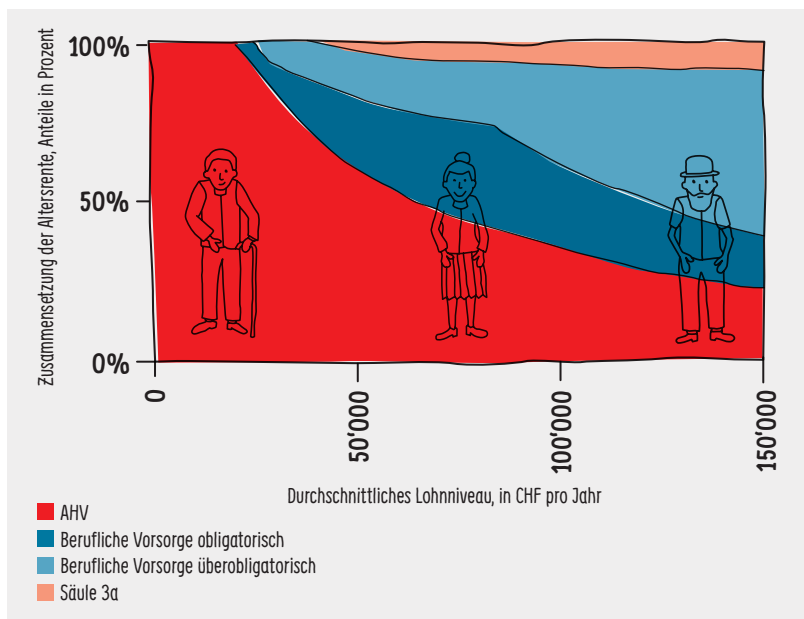
# Zusammenspiel der drei Säulen

**Die drei Säulen der Altersvorsorge bauen aufeinander auf. Ihre Ziele und Leistungen sind aufeinander abgestimmt.**

Die AHV bildet die Basis der Altersvorsorge für die gesamte Wohnbevölkerung. Sie deckt den Grundbedarf. Darunter wird mehr verstanden als nur das Minimum zum Überleben. Zum Grundbedarf gehört, was ein einfaches menschenwürdiges Leben im Alter ermöglicht. Dazu zählen die Pflege sozialer Kontakte und kulturelle Bedürfnisse, aber auch Mittel, um möglichst lange in der gewohnten Umgebung verbleiben zu können.

Die berufliche Vorsorge baut auf der AHV auf. Sie soll es den Arbeitnehmenden ermöglichen, ihren bisherigen Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen. Die Leistungen der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen zusammen rund 60 Prozent des Einkommens abdecken, das vor der Pensionierung erzielt wurde. Da die obligatorische berufliche Vorsorge Einkommen bis rund 85 000 Franken erfasst, liegt das Leistungsziel der beiden obligatorischen Versicherungen somit bei maximal etwa 50 000 Franken. Die meisten Personen, die in einer Pensionskasse versichert sind, haben heute eine überobligatorische Vorsorge, die oft deutliche höhere Leistungen möglich macht.

In Ergänzung zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen freiwillig eine dritte Säule aufbauen. Arbeitnehmende, die eine zweite Säule haben, können bis zu 6768 Franken einzahlen und von den Steuern abziehen. Für Selbständigerwerbende ohne zweite Säule sind 33840 Franken steuerfrei.



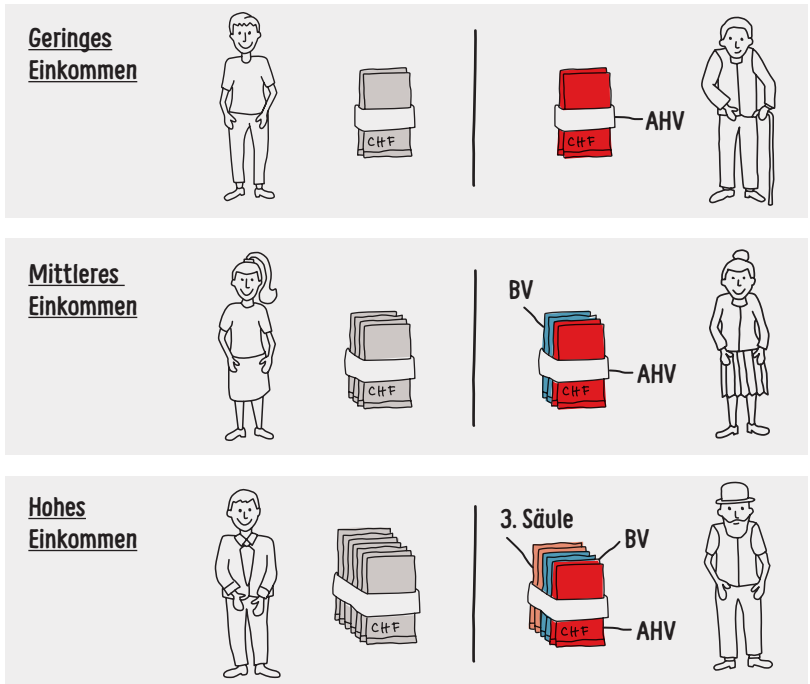
Für rund 800 000 Versicherte ist die AHV die einzige Säule der Altersvorsorge. Arbeitslose oder Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind nur in der AHV versichert und haben häufig nicht die notwendigen Mittel für eine private Vorsorge. Von den rund 4,8 Millionen Erwerbstätigen (bis 65 Jahre) Ende 2015 hatten etwas mehr als 4 Millionen eine berufliche Vorsorge. Bei rund 16 Prozent der Erwerbstätigen stützt sich die Altersvorsorge also ausschliesslich auf die erste Säule.

Personen mit Erwerbsunterbrüchen oder Teilzeitbeschäftigte haben häufig keine oder nur eine kleine zweite Säule. Sie können zwar freiwillig Beiträge leisten, aber der Arbeitgeber muss sich daran nicht beteiligen. Darum können sich das nur Personen mit den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten leisten. In der AHV hingegen werden auch



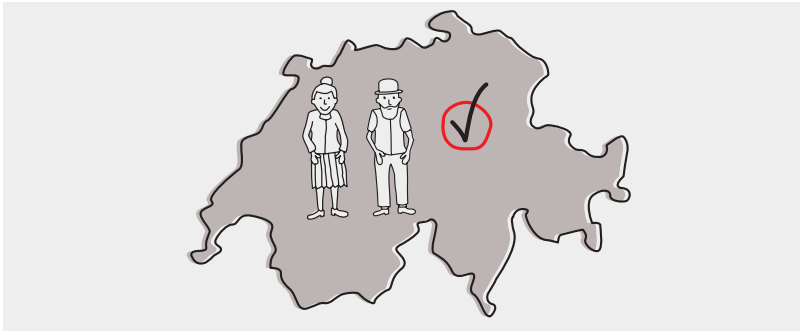
bei Erwerbsunterbrüchen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Beiträge bezahlt. Und die Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird mit Gutschriften ausgeglichen.

Je tiefer das Einkommen einer Person ist, desto wichtiger ist die Rente der AHV. Umgekehrt hat die Rente der beruflichen Vorsorge mit steigendem Einkommen ein grösseres Gewicht. Dies gilt ganz besonders für Personen, die über eine überobligatorische Vorsorge verfügen



# Ein ausgewogenes System

**Das Vorsorgesystem der Schweiz ist solid und ausgewogen. Das muss so bleiben, denn diese Eigenschaften tragen zum Erfolg der Schweiz bei.**



Die Schweiz gehört weltweit zu den 10 wohlhabendsten Ländern, bezogen auf das Bruttoinlandprodukt pro Kopf. Dieser materielle Wohlstand basiert auch auf unseren starken Institutionen, insbesondere dem soliden Altersvorsorgesystem. Die Altersvorsorge ist ausgewogen, zeitgemäss und solide finanziert. Erstens kombiniert sie die zwei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren der AHV und der BV. Zweitens wird sie regelmässig den gesellschaftlichen Bedürfnissen und den finanziellen Rahmenbedingungen angepasst. Das macht das System der Altersvorsorge nachhaltig und ermöglicht es ihm, auf die Dauer gute Leistungen zu erbringen.

Die Verteilung der Finanzierung auf verschiedene Quellen machen das System solid und sorgen für die hohe Akzeptanz, welche das Altersvorsorgesystem genießt.

# Äussere Faktoren und Herausforderungen

Das Vorsorgesystem wird durch verschiedene externe Faktoren beeinflusst: durch die demografische Entwicklung, den Gang der Wirtschaft und die gesellschaftliche Entwicklung.



Die Altersvorsorge entwickelt sich nicht losgelöst, sondern ist abhängig von der Entwicklung der Lebenserwartung, der Wirtschaft und der Gesellschaft, die sich laufend verändern. Immer mehr Menschen erreichen ein hohes Alter und beziehen länger eine Rente. 1948 betrug die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes knapp 12, diejenige der 65-jährigen Frauen etwas mehr als 13 Jahre. Heute beträgt diese Lebenserwartung bei den Männern 19,8 und bei den Frauen 22,7 Jahre. Im gleichen Zeitraum ging die Geburtenrate zurück: 1948 wurden auf 1000 Einwohner 19,2 Geburten gezählt, heute sind es noch 10,5 Geburten. 1948 hatte eine Frau im Schnitt 2,54 Kinder, heute sind es 1,54 Kinder. In den 1950er- und 1960er-Jahren erlebte die Schweiz ein grosses Bevöl-

kerungswachstum. In den zehn Jahren von 1954 bis 1964 stieg die Zahl der Geburten jährlich von rund 84 000 auf fast 1 13 000, nach 1964 ging sie bis 1974 wieder auf 84 000 zurück. Diese geburtenstarken Jahrgänge bilden die sogenannte Babyboom-Generation. Die Männer und Frauen dieser Generation erreichen in den nächsten Jahren das Rentenalter. Kein Jahrgang war später noch einmal so mächtig wie die Jahrgänge der «Babyboomer».

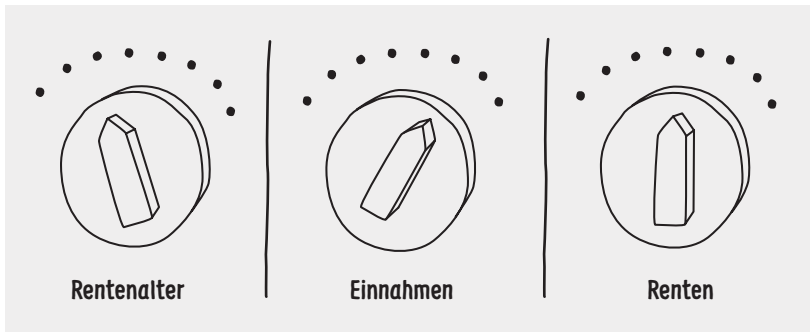
Das bewirkt, dass die Zahl der Pensionierten schneller wächst als die Zahl der Erwerbstätigen. Die Einwanderung der letzten Jahre hat diese ungünstige demographische Entwicklung zwar gebremst, aber nicht aufhalten können. Vor 60 Jahren kamen im Durchschnitt etwa 6 Erwerbstätige auf einen Rentner. Heute sind es noch 3,4 und künftig werden es noch weniger sein. Diese Entwicklungen gefährden die Finanzierung der Altersvorsorge.

Weil die Altersvorsorge primär durch Lohnbeiträge und Steuereinnahmen finanziert wird, ist sie sehr stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Der Gang der Wirtschaft beeinflusst auch die Kapitalerträge, die insbesondere für die berufliche Vorsorge von grosser Bedeutung sind. Eine schwache Wirtschaftsentwicklung wirkt sich negativ auf die Altersvorsorge aus.

Die Arbeitswelt und die Gesellschaft verändern sich ständig. Beispielsweise wollen immer mehr Menschen teilzeiterwerbstätig sein oder selber bestimmen, wann sie aus dem Berufsleben ausscheiden. Auch die Erwerbstätigkeit der Frauen nimmt zu. Die Altersvorsorge muss mit diesen Entwicklungen Schritt halten.

# Möglichkeiten zur Anpassung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das System der Altersvorsorge im Gleichgewicht zu halten. Massnahmen sind sowohl auf der Einnahmenseite wie auch auf der Ausgabenseite möglich. Wichtig ist, dass die Massnahmen auf Akzeptanz stossen.



Die zentralen «Stellschrauben», mit denen die Entwicklung der Altersvorsorge gesteuert und diese auf Kurs gehalten werden kann, sind bekannt:

Erstens können wir die Dauer des Rentenbezugs beeinflussen, indem wir die Arbeit im Alter attraktiver machen, einen flexiblen Rentenbezug ermöglichen oder das gesetzliche Rentenalter erhöhen.

Zweitens können wir die Leistungen verändern, etwa die Höhe der Renten oder die Voraussetzungen für den Leistungsbezug anpassen. In der beruflichen Vorsorge bestimmt der Umwandlungssatz massgebend die

Rentenhöhe. Bei steigender Lebenserwartung und tieferen Kapitalerträgen drängt sich ein tieferer Umwandlungssatz auf, damit die Renten ausreichend finanziert sind.

Drittens können wir die Einnahmen erhöhen, in erster Linie durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, der Lohnbeiträge oder des Bundesbeitrags. Soll die Rentenhöhe in der beruflichen Vorsorge trotz tieferem Umwandlungssatz beibehalten werden, muss mehr gespart werden. Das bedingt höhere Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber.

Welche dieser Massnahmen zur Anwendung kommen, muss in einem demokratischen Prozess ausgehandelt und bestimmt werden.

### **Impressum**

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Juni 2017  
Copyright: BSV, Bern, 2017

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
Art.-Nr. 318.005.1.D  
08.17 6000 862657959



Weiterführende Informationen auf: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)